

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins

Der Verein "Freunde und Förderer des Gymnasiums Ernestinum Coburg e.V." mit Sitz in Coburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Gymnasiums Ernestinum in Coburg, insbesondere durch

1. Zusammenfassung der volljährigen Schülerinnen und Schüler, der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, der Schülereltern sowie aller Gönner und Freunde des Gymnasiums Ernestinum zum gemeinsamen Handeln für dessen Wohl, besonders zur Erhaltung und Pflege seines Bildungsgutes und seiner Schultradition,
2. die Unterstützung aller seiner kulturellen Bestrebungen, besonders aber für sein Bildungsgut in Form von regelmäßigen wissenschaftlichen Vorträgen oder entsprechenden anderen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit zu werben,
3. die Unterstützung begabter und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler mittels Geldzuwendungen oder Bereitstellung von Lernmitteln,
4. die Beschaffung oder Mithilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schule, durch die Bezuschussung von Maßnahmen der Schulentwicklung, von Lehrerfortbildungen und von anderen Schulveranstaltungen, soweit sie über die Pflichten und Möglichkeiten des Sachaufwandsträgers zur Anschaffung hinausgehen, von den Lehrern aber für einen zeitgemäßen und verbesserten Unterricht für zweckmäßig gehalten werden,
5. besondere Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat des Gymnasiums Ernestinum.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Zustimmung des Vorstandes. Das Mitglied erhält nach vollzogener Aufnahme einen Abdruck der Satzung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jederzeit zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, wobei nach der zweiten Mahnung eine Frist von drei Monaten eingeräumt wird, oder wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist im letzteren Falle dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 4 Vermögen des Vereins (Mitgliedsbeiträge und Spenden)

Der Verein finanziert seine laufenden Geschäfte und seine im Sinne des § 1 durchzuführenden Aufgaben aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus Spenden.

Die Höhe des Jahresmindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres bestimmt. Dieser Jahresmindestbeitrag ist jeweils am 1. Oktober fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Schüler und Studenten zahlen jeweils ein Viertel des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresmindestbeitrags.

Dem Elternbeirat werden jährlich die Geschäftsausgaben und Beiträge zur Landeselternvereinigung ersetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,

b) der erweiterte Vorstand,

c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Einer der beiden Vorsitzenden muss Mitglied des Elternbeirats sein. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer von sich aus ein neues Vereinsmitglied hinzu. In diesem Falle kann eine Veränderung der Ämterverteilung vorgenommen werden. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter, vertritt den Verein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands, des erweiterten Vorstands und bei den Mitgliederversammlungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister ist für alle Kassenangelegenheiten zuständig und vertritt bei

Verhinderung der beiden Vorsitzenden.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Für die Vorstandsbeschlüsse entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist an die Empfehlungen des erweiterten Vorstands gebunden, soweit er nicht Gegen Gründe geltend machen kann, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Im Einzelnen obliegen dem Vorstand insbesondere

1. die Einberufung des erweiterten Vorstands,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
3. die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
4. die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben bei den Mitgliederversammlungen,
5. die Erstellung eines Jahresberichts zur Verlesung in den Mitgliederversammlungen,
6. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und vier Beiräten, von denen einer dem Elternbeirat angehören muss. Die Beiräte werden mit den Vorstandsmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet einer der Beiräte vorzeitig aus, so wählt der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer von sich aus ein neues Vereinsmitglied hinzu. Ein Vertreter der Schulleitung hat das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstands beratend teilzunehmen und Anträge zu stellen. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere

- a) bei der Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b) bei der Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten mit späterer Billigung durch die Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand muss mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammentreten. Er muss außerdem zusammentreten, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstands es wünschen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der erweiterte Vorstand bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Die Mitgliederversammlungen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der erweiterte Vorstand mit zwei Dritteln seiner Mitglieder eine solche für notwendig hält, außerdem, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich beantragen. Eine Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung oder öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Versammlung muss mindestens eine Frist von zehn Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung oder Bekanntmachung in den Tageszeitungen folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlungen sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Niederschriften, des Jahresberichts und des Kassenberichts,
2. Entlastung und Neuwahl des Vorstands, der Beiräte sowie der beiden Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über Anträge,
4. Festsetzung der Höhe des Jahresmindestbeitrags,
5. Abänderung der Satzung,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Wahlen und die Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen in der jeweils von der Versammlung beschlossenen Weise. Wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder es wünschen, müssen die Abstimmungen schriftlich durchgeführt werden.

Den Vertretern juristischer Personen steht in den Mitgliederversammlungen jeweils eine Stimme zu.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme bei Satzungsänderungen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden müssen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung besonders genannt worden sein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jederzeit Gäste einladen und zulassen. Über deren evtl. Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit entscheiden.

§ 10 Niederschriften

Über die Verhandlungen bei den Vorstandssitzungen, den Sitzungen des erweiterten Vorstands und bei den Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist von der nächsten Mitgliederversammlung nach Verlesung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen und dann zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der satzungsgemäß eingeladen werden muss und in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen

werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen an die Stadt Coburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für das Gymnasium Ernestinum Coburg zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. November 2017 beschlossen und genehmigt.